

Änderungen der StVO ab September 2009 für den Radverkehr

Schutzstreifen	<ul style="list-style-type: none"> die bisherigen Einsatzgrenzen bezüglich Verkehrsstärke entfallen Schutzstreifen können (und sollen nach ERA 09) jetzt auch über Knotenpunkte hinweg markiert werden
Öffnung von Einbahnstraßen in Gegenrichtung für den Radverkehr	<ul style="list-style-type: none"> Als bisherige Voraussetzungen fallen weg: Nachweis der Erforderlichkeit durch flächenhafte Radverkehrsplanung; Begrenzung auf kurze Begegnungsstrecken, Vorsorge für den ruhenden Verkehr, 3-m-Maß der Fahrbahn (jetzt: ausreichende Begegnungsbreite außer an Engstellen, bei Linienbus/ Lkw 3,50 m) Das Zusatzzeichen zeigt künftig zwei waagerechte Pfeile und das Fahrradsymbol
Benutzungspflicht von Radverkehrsanlagen	<ul style="list-style-type: none"> im Wesentlichen künftig drei Voraussetzungen: ausreichende Flächen für den Fußgängerverkehr; nur dort anordnen, wo es die Verkehrssicherheit oder der Verkehrsablauf erfordern; bauliche und betriebliche Mindestanforderungen die Mindestmaße baulicher Radwege bleiben unverändert
Fahrradstraßen	<ul style="list-style-type: none"> Durch Klarstellung der Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h in der StVO verringert sich der Beschilderungsaufwand für Fahrradstraßen in Tempo-30-Zonen.
Zweirichtungsradwege	<ul style="list-style-type: none"> Beschilderung als Benutzungsrecht („Radfahrer frei“) ist jetzt möglich, diese Variante soll künftig innerorts in der Regel verwendet werden (Benutzungspflicht außerorts), wenn ausnahmsweise Zweirichtungsradverkehr eingerichtet wird Voraussetzung u.a.: „nur wenige Kreuzungen, Einmündungen und verkehrsreiche Grundstückszufahrten“ sind zu überqueren „Am Anfang und am Ende einer solchen Anordnung ist eine sichere Querungsmöglichkeit der Fahrbahn zu schaffen.“
Freigabe von Gehwegen mit „Radfahrer frei“	<ul style="list-style-type: none"> auch in diesen Fällen müssen an den Knotenpunkten künftig Radverkehrsfurten angelegt werden es wird von Radfahrern nicht mehr Schrittgeschwindigkeit, sondern angepasste Geschwindigkeit gefordert (ebenso bei Fußgängerzonen)
Sackgassen	<ul style="list-style-type: none"> Verkleinertes Fuß-/Radwegschild im Sackgassenschild kann Durchlässigkeit für Fußgänger/Radfahrer anzeigen
Inline-Skater	<ul style="list-style-type: none"> mit neuem Zusatzzeichen „Inline-Skater frei“ können diese auch außerhalb der Gehwege zugelassen werden
Signalisierung	<ul style="list-style-type: none"> StVO: „Radfahrer haben die Lichtzeichen für den Fahrverkehr zu beachten. Davon abweichend haben Radfahrer auf Radverkehrsführungen die besonderen Lichtzeichen für Radfahrer zu beachten.“ bei gemeinsamer Signalisierung von Radfahrern und Fußgängern muss auch ein Sinnbild Radfahrer gezeigt werden (integriert oder eigenes Signal)
Direktes Links abbiegen	<ul style="list-style-type: none"> die bisherigen Einsatzgrenzen für das direkte Abbiegen entfallen
Flüssigkeit des Verkehrs	<ul style="list-style-type: none"> „Die Flüssigkeit des Verkehrs ist mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu erhalten. <i>Dabei geht die Verkehrssicherheit aller Verkehrsteilnehmer der Flüssigkeit des Verkehrs vor.</i> Der Förderung der öffentlichen Verkehrsmittel ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.“ (zweiter Satz ist neu)
Höchstgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> außerorts Empfehlung höchstens 70 km/h, wo Fußgänger und Radfahrer im Längs- und Querverkehr besonders gefährdet sind
Mindestgeschwindigkeit	<ul style="list-style-type: none"> Z 275 darf innerhalb geschlossener Ortschaften nicht (mehr) angeordnet werden

Weitere Informationen finden Sie im Artikel „Neue Planungsgrundlagen ab Herbst 2009“ in Heft 3/09 unserer Zeitschrift *mobilogisch!* auf der Website www.Geh-Recht.info > Verkehrsrecht > StVO-Novelle 2009 > Hinweise auf die Auswirkungen auf den Radverkehr